

§ 3.

Die Versorgung umfasst:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenchein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

§ 3.

Die Versorgung umfasst:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 19),
2. soziale Fürsorge (§§ 20 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 29), Pflegezulage (§ 30)*,
4. Beamtenchein (§ 32),
5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 33 und 34),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 35, 36, 38 bis 49)*, Pflegezulage (§ 37), Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§ 50).

*) Die Worte: „und Zusatzrente (§§ 88 bis 95)“ sind zu streichen.

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltspflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebühren übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, bei dem Dienstbeschädigung anerkannt ist, gewährt, um eine durch diese Dienstbeschädigung verursachte Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Der bisherige Absatz 2 ist zu streichen.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung der Dienstbeschädigung gewährt werden. Bei späterer Anerkennung der Dienstbeschädigung hat der Beschädigte Anspruch auf Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Heilbehandlungskosten.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, übernimmt das Reich unter Weitergewährung der Versorgungsgebühren an die Angehörigen nach Maßgabe der Hinterbliebenenversorgung (§§ 35 ff.) die Kosten der Anstaltspflege, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Die Heilbehandlung nach diesem Gesetze gilt nicht als Rassenleistung im Sinne des zweiten Buches (Krankenversicherung) der Reichsversicherungsordnung.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.